

Beratungs-  
gegenstand

Mitteilungen

## Mitteilungen

a) des/der Ausschussvorsitzenden

b) der Verwaltung

### Offenlage L 269n, 2. Bauabschnitt

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den 2. Bauabschnitt der L 269n wurde folgender Text von der Bezirksregierung Köln zur Bekanntmachung der Offenlage vorgegeben:

**„Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen für den Neubau der Landesstraße 269 (L 269 n), 2. Baustufe der Ortsumgehung Niederkassel-Mondorf**

### Deckblattplanung

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden die Planunterlagen hinsichtlich der vorgesehenen planfreien Querung der Industriebahn, der straßenmäßigen Knotenpunkte und des landwirtschaftlichen Wegenetzes überarbeitet.

Die geänderte Gesetzeslage im Naturschutz erforderte eine Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) und eine Artenschutzrechtliche Prüfung.

**Die Deckblattplanung ersetzt komplett die vom 26.03. bis 25.04.2007 offengelegte Ursprungsplanung.**

Als wesentliche Änderungen sind vorgesehen:

#### Technische Planung

- Knotenpunkt L 269n/L 332: Verzicht auf eine planfreie Anbindung in Hochlage über die Industriebahn und Neuanlage zweier Kreisverkehrsplätze (KVP). Stattdessen wird an den bestehenden BÜ der Industriebahn mit der L 332 die L 269n über einen KVP angebunden.
- Änderung der im Zuge der L 269n geplanten Kreuzungen und Einmündungen in KVP.
- Anpassung des Wirtschaftswegenetzes, einschließlich der Bauwerke.
- Verzicht auf das Versickerungsbecken und den Leichtflüssigkeitsabscheider „Diesscholl“.

Landschaftspflegerischer Begleitplan/Artenschutzrechtliche Prüfung

- Der LBP wurde entsprechend dem Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW unter Berücksichtigung der Planungsänderungen überarbeitet. Im Weiteren erfolgte eine Überprüfung auf Grund der Neufassung der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes NRW.
- Eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde ergänzt.

#### Grunderwerbsunterlagen

- Durch die technischen und landespflegerischen Änderungen ergeben sich geänderte Betroffenheiten. Die hieraus resultierenden Änderungen sind in den Grunderwerbsunterlagen dargestellt.

#### Immissionsschutzuntersuchung

- Die Verkehrslärmsituation wurde entsprechend der geänderten Planung mit den aktuellen Prognosewerten ermittelt. Mit den geplanten Lärmschutzwänden wird erreicht, dass die gesetzlich festgelegten Grenzwerte der Immissionspegel in allen Stockwerken und Außenwohnbereichen der anliegenden Bebauung eingehalten werden.

#### Schadstoffgutachten

- Die Luftschadstoffuntersuchung wurde unter Berücksichtigung der 39. BImSchV aktualisiert.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Rheidt (Flure 5, 6, 7, 8, 9, 32), Mondorf (Flure 3, 4, 5, 8) und Bergheim-Müllekoven (Flure 3, 17) beansprucht.

Für die Maßnahme ist die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 10.06.2013 bis 09.07.2013 in der Stadtverwaltung

- Niederkassel, Rathausstr. 19, 53859 Niederkassel während der Dienststunden:  

Mo - Mi:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Do:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und
Fr:	8.30 Uhr bis 11.30 Uhr

im Raum 023 zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Gleichzeitig liegt der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) in der Zeit vom 10.06.2013 bis 09.07.2013 in der Stadtverwaltung Troisdorf aus.

1. Jeder, dessen Belange durch die **Planänderung erstmalig** oder **stärker** als bisher unmittelbar betroffen werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **22.07.2013 einschließlich** bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder bei den Stadtverwaltungen Niederkassel und Troisdorf gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3a Satz 1 StrWG NRW).

Einwendungen sind lediglich gegen die Planänderung möglich. Soweit Einwendungen auch gegen die Ausgangsplanung erhoben werden, sind diese unzulässig.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht gegen Ursprungs- und Deckblattplanung Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 StrWG NRW und die Veränderungssperre nach § 40 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG NRW).
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass für das Verfahren die Bezirksregierung Köln die zuständige Behörde ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.“

Die öffentliche Bekanntmachung in der Montagszeitung erfolgt(e) am 01.06.2013.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.